

BVGer D-5443/2013 vom 27. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5443_2013

FR: TAF D-5443/2013 du 27 janvier 2014

IT: TAF D-5443/2013 del 27 gennaio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

E. 3.4

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 141 f., BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Kernvorbringen des Beschwerdeführers, mehrere Personen hätten ihn in der ersten Märzwoche 2009 entführt und in der Folge eine grössere Summe Geldes von ihm erpresst, zufolge etlicher Widersprüche in Bezug auf die Modalitäten seiner Entführung als zweifelhaft einzustufen sind. So fällt in der Tat auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung erklärte, die drei Männer hätten ihn damals gefesselt und ins Auto gezerrt (vgl. act. A1/14 S. 6, Ziff. 15), wogegen er bei der Bundesanhörung behauptete, er sei damals von drei Leuten angehalten worden und auf deren Aufforderung hin in das bereitstehende Auto eingestiegen, ohne gefesselt worden zu sein (vgl. act. A55/18 S. 7, Frage 56 und Antwort 56 i.V.m. S. 9, Frage 71 und Antwort 71).

E. 4.2

Eine abschliessende Bewertung der Glaubhaftigkeit der Gesamtvorbringen des Beschwerdeführers kann indessen vorliegend unterbleiben, da selbst im Falle der Annahme, dass seine Aussagen den Tatsachen entsprechen sollten, diese aus nachfolgenden Gründen als in asylrechtlicher Hinsicht nicht relevant zu bezeichnen sind: Eine Verfolgung vermag nämlich erst dann die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn sie aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauung) erfolgt. Ein derartiges Verfolgungsmotiv (vgl. hierzu beispielsweise Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 86 ff; Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 95 ff.; Stöckli, a.a.O., Rz. 11.10 - 11.12) ist aus den vorliegenden Akten indessen nicht ersichtlich, besteht der Grund für die Behelligung des Beschwerdeführers doch einzig darin, dass er aufgrund seines Vermögens für einige Kriminelle allem Anschein nach ein interessantes Opfer wirtschaftlicher Interessen darstellte. Darin liegt nun aber aus asylrechtlicher Sicht kein beachtliches Verfolgungsmotiv, handelt es sich hierbei doch schlicht um gemeinrechtliche Straftaten Einzelner.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin hat in eigener Person keine Asylgründe vorgebracht, weshalb sich diesbezügliche Erwägungen erübrigen.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf die Vorbringen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat ihre Asylgesuche demnach im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE

2011/24 E. 10.1 S. 502).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Es bleibt zu prüfen, ob sich aus den Aussagen der Beschwerdeführenden beziehungsweise aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Diesbezüglich ist zunächst - trotz gewisser Zweifel an der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen (vgl. E. 4.1 hiervor) - davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus der Heimat mehrfach Anstände mit Kriminellen hatte, welche von ihm eine höhere

Geldsumme erpresst und ihn auch an Leib und Leben bedroht hatten, wobei der Beschwerdeführer sich weiteren Zahlungsaufforderungen durch gemeinsame Flucht mit der Beschwerdeführerin ins Ausland entzogen hat. Gemäss BVGE 2011/38 präsentiert sich die Sicherheitslage in der Stadt Herat allerdings verhältnismässig gut und ist mit derjenigen in Kabul vergleichbar. Die Zahl der Angriffe in der Stadt selbst ist gering. Seit Juni 2011 sind in der Stadt selbst keine Aktivitäten von bewaffneten Gruppen mehr zu verzeichnen. So wurde die Verantwortung für die Sicherheit am 21. Juli 2011 von der durch die NATO seinerzeit im Jahr 2001 eingesetzten Unterstützungstruppe "International Security Assistance Force" (ISAF) auf die afghanischen Sicherheitskräfte übertragen (BVGE, a.a.O., E. 4.3.3.1 S. 818 ff.). Auch neuere, im Urteil D-3307/2011 des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Januar 2013 zitierte Quellen bestätigen die grundsätzliche Schutzfähigkeit der Behörden in Herat (vgl. Afghanistan, Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, Report from Danish Immigration Service's fact finding mission to Kabul, Afghanistan 25 February to 4 March 2012, Mai 2012, S. 6 und 8). Somit sind in Herat entgegen den Behauptungen in der Beschwerde sowohl die Schutzwilligkeit als auch die Schutzfähigkeit der Behörden zu bejahen. Aufgrund des soeben Ausgeführten ist festzuhalten, dass es für den Beschwerdeführer sowie seine Ehefrau grundsätzlich möglich wäre, in Herat bei den für die Sicherheit zuständigen Behörden Schutz vor allfälligen Behelligungen durch an seinem Vermögen und seinen Gütern interessierten Kriminellen zu suchen.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818; BVGE 2009/2 E. 9.2.1).

E. 6.3.1

Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hält das Gericht in BVGE 2011/38 betreffend Herat fest, angesichts des Umstandes, dass die dortige Situation verhältnismässig ruhig sei, in der Stadt selbst keine Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu verzeichnen seien und sich die Lage ähnlich wie in Kabul präsentiere, könne die Zumutbarkeit unter gewissen Umständen bejaht werden: Zuzufolge der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Herat schwierigen Situation verstehe es sich aber von selbst, dass die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und erfüllt sein müssen. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise. Ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse unweigerlich in eine existenzielle beziehungsweise lebensbedrohende Situation führen (vgl. für Herat BVGE 2011/38 E. 4.3.3.1 und 4.3.3.2 S. 818 ff. und für Kabul BVGE 2011/7 E. 9.9 S. 104 ff.).

E. 6.3.2

Im vorliegenden Fall stellt sich vorab die Frage, ob die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Stadt Herat auf ein hinreichendes soziales Beziehungsnetz zurückgreifen

können. Diesbezüglich wies der Beschwerdeführer bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens darauf hin, dass seine Mutter nach dem Todes ihres Ehemannes beziehungsweise seines Vaters im Jahre 2012 Afghanistan zusammen mit ihrem jüngeren Sohn in Richtung M._____ verlassen habe, wo sie dann Anfang August des Jahres 2013 verstorben sei. Demgegenüber hielten die Beschwerdeführenden noch anlässlich ihrer Bundesanhörung am 5. März 2013 übereinstimmend fest, dass sowohl die Eltern als auch vier Brüder und eine Schwester der Beschwerdeführerin nach wie vor in der Stadt Herat lebten (vgl. act. A55/18 S. 2 f., Antworten auf Frage 9 f. und act. A56/9 S. 2 f., Antworten auf Fragen 7 bis 11). Auf Beschwerdeebene machten die Beschwerdeführenden demgegenüber neu geltend, die Eltern der Beschwerdeführerin seien zwischenzeitlich ebenfalls in den M._____ ausgereist und reichten als Beleg hierfür die Kopie eines O._____ Mietvertrages inklusive englischer Übersetzung ein. In diesem Zusammenhang fällt indessen vorab auf, dass der angeblich auf den Vater der Beschwerdeführerin lautende O._____ Mietvertrag, welcher dem Bundesverwaltungsgericht entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführenden (vgl. Sachverhalt Bst. J) nicht im Original, sondern nur als Kopie einer notariell als Kopie des Originalmietvertrages beglaubigten Urkunde inklusive deren englischer Übersetzung vorliegt, vom 25. Februar 2012 datiert, während die Eltern der Beschwerdeführerin am 5. März 2013 nach den Angaben ihrer Tochter beziehungsweise ihres Schwiegersohns offensichtlich noch in Herat lebten. Bereits dieser Umstand deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführenden durch die nachträgliche Einreichung dieses Dokumentes den Schweizer Asylbehörden gegenüber lediglich vorzutäuschen versucht haben, in Herat aktuell über kein tragfähiges soziales Beziehungsnetz mehr zu verfügen, um dergestalt gestützt auf die Schweizerische Rechtsprechung zu Afghanistan eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu ihren Gunsten zu erwirken. Ihre entsprechende lapidare Erklärung in der Replik vom 21. November 2013, ein Bruder der Beschwerdeführerin habe diese Wohnung bereits (mehr als ein Jahr) vor der tatsächlich erst im Juli 2013 erfolgten Ausreise ihrer Eltern angemietet (a.a.O., S. 1/2), vermag das Gericht jedenfalls in keiner Weise zu überzeugen. Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag die Behauptung der Beschwerdeführenden, sie seien nicht in der Lage, eine behördliche Wohnsitzbescheinigung der O._____ Behörden zugunsten ihrer Eltern beziehungsweise Schwiegereltern beizubringen, da diese illegal dort lebten, zumal es zum Vornherein nicht plausibel erscheint, dass diese in N._____ offiziell ein Haus mieten könnten, ohne dort gleichzeitig registriert zu sein respektive über einen legalen Status zu verfügen. Nach dem Gesagten haben die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft zu machen vermocht, in Herat über keine nahen Familienangehörigen mehr zu verfügen.

E. 6.3.3

Im Weiteren sind die Beschwerdeführenden noch relativ jung und gesund. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang geltend macht, sie habe in der Schweiz eine Allergie gegen "irgendetwas" entwickelt, das in der Luft liege (vgl. act. A56/9 S. 2, Antworten auf Fragen 4 bis 6), bleibt anzufügen, dass ihr allfällige, zur Linderung jener Allergie erforderliche Medikamente im Sinne einer medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG) auf die Rückreise mitgegeben werden könnten. Im Weiteren sind die Beschwerdeführenden gemäss ihren eigenen Angaben in Herat aufgewachsen und haben dort während sieben (Beschwerdeführer) beziehungsweise neun Jahren (Beschwerdeführerin) die Schulen besucht. So besehen ist auch davon auszugehen, dass sie dort neben Familienangehörigen über weitere soziale Kontakte verfügen. Zudem machte der Beschwerdeführer geltend, seine Familie sei sehr vermögend und verfüge in Herat über

S._____ und mehrere T._____ (vgl. act. A55/18 S. 3 f., Antworten auf Frage 12 ff.). Somit verfügen die Beschwerdeführenden in Herat über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz und über die notwendigen wirtschaftlichen Ressourcen, um sich dort erneut eine Lebensgrundlage aufzubauen. Der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden in die Stadt Herat ist folglich im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu Afghanistan sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 6.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese haben jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden mittellos sind. Zudem erschienen ihre Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach gutzuheissen und es sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.